



3003 Bern, 30. Mai 2017

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Aufstellen und Betrieb einer mobilen Tankstelle für Betriebsfahrzeuge

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 26. September 2016 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Ausserbetriebnahme der bestehenden Tankstelle und das Aufstellen und den Betrieb einer mobilen Tankstelle für Betriebsfahrzeuge ein.

Aufgrund des negativen Amtsberichtes des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) vom 24. November 2016 überarbeitete die Gesuchstellerin in der Folge das Vorhaben. Mit Schreiben vom 5. April 2017 reichte die Gesuchstellerin die überarbeiteten Gesuchsunterlagen ein. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die geänderten Projektunterlagen.

#### *1.2 Beschreibung und Begründung*

Das Vorhaben umfasst einerseits die Ausserbetriebnahme der bestehenden Diesel- und Bleifreitankstelle, wobei der Rückbau zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll und andererseits das Aufstellen eines mobilen Dieseltanks mit 10 000 l und einer Zapfsäule für das Betanken von Betriebsfahrzeugen. Es sind keine baulichen Massnahmen erforderlich.

Die bestehende Diesel- und Bleifreitankstelle genügt weder den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung noch den Brandschutzbestimmungen, weshalb sie ausser Betrieb genommen wird.

#### *1.3 Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 26. September 2016 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 vom 22. Juli 2016;
- Formular «Naturgefahren» vom 22. Juli 2016;
- Formular des Amtes für Wasser und Abfall «Melden einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten» 22. Juli 2016;
- Projektbeschreibung vom 23. Mai 2016;
- Datenblätter Tankanlagen;
- Safety Assessment vom 4. Juli 2016;
- Offerten für Tankanlagen vom 18. April 2016;
- Offerten für Ausserbetriebnahme vom 8. April 2016;
- Umweltmatrix vom 10. Juli 2016;

- Luftfahrtspezifische Vorprüfung des BAZL vom 25. August 2016;
- Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 21. September 2016 zur luftfahrtspezifischen Vorprüfung;
- Übersichtsplan im Massstab 1:25 000 vom 22. Juli 2016, Plan-Nr. 10 282-60;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 22. Juli 2016, Plan-Nr. 10 282-61.

Mit Schreiben vom 5. April 2017 reichte die Gesuchstellerin die nachfolgend aufgeführten und geänderten Projektunterlagen ein:

- Schreiben zur Konzeptänderung vom 5. April 2017;
- Offerte der Vettiger Stahlbau AG vom 13. März 2017 zum Dieseltank;
- Zertifikat der Produkte-Prüfung nach KVU vom 2. Mai 2016;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 3. April 2017, Plan-Nr. 10 282-61a.

#### 1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle-Nr. 2681.

#### 1.5 *Eigentum*

Die Flughafen Bern AG ist Eigentümerin von Parzelle-Nr. 2681.

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Die geänderten Projektunterlagen wurden dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) am 5. April 2017 zugestellt.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

Mit Schreiben vom 18. April 2017 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 24. November 2016 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Belp äusserte sich mit Stellungnahme vom 22. November 2016 zum Projekt. Mit E-Mail vom 13. April 2017 nahm das AWA zu den angepassten Projektunterlagen Stellung.

Das BAZL beurteilte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 22. November 2016 und nach erfolgter Projektanpassung am 2. Mai 2017.

Mit E-Mail vom 8. Mai 2017 teilte das BAFU mit, dass es die Auflagen des Kantons stütze und auf eine Stellungnahme verzichte.

## 2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 17. Mai 2017 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den eingegangenen Fachberichten. Sie zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Ausserbetriebnahme der Diesel- und Bleifreitankstelle und dem Aufstellen eines mobilen Dieseltanks mit Zapfsäule für das Betanken von Betriebsfahrzeugen wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Bern-Belp nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.2).

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt***

Mit dem Projekt wird die bestehende Infrastruktur im Bereich der Betankung der Betriebsfahrzeuge ersetzt. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 4. Juli 2012 somit nicht entgegen.

### **2.4 *Allgemeine Auflagen***

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Das Aufstellen sowie der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Beginn und der Abschluss der Arbeiten anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte nach der Projektanpassung am 2. Mai 2017 und wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die mobile Tankanlage, die Baustelle, die Publikation und den Beginn und die Fertigstellung.

Mit E-Mail vom 17. Mai 2017 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschriebs dazu erklärt das UVEK die luftfahrtspezifische Projektprüfung zur Beilage 1 dieser Verfügung.

## 2.6 *Gewässerschutz*

Das AWA nahm mit Fachbericht vom 15. November 2016 und nach eingereicherter Konzeptänderung mit E-Mail vom 13. April 2017 unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen positiv Stellung zum Vorhaben:

- Das geordnete Ableiten von Löschwasser, z. B. von Umschlagplätzen, Vorplätzen etc. in ein Löschwasserrückhaltebecken sei sicherzustellen. Die Gefällsbrüche müssen so erstellt werden, dass kein Löschwasser über die Strassentwässerung abfliessen kann.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten seien so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- Es sei sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickern, in ein Oberflächengewässer oder in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen können.
- Die Lageranlagen seien nach den beiliegenden Schemenblättern M2, L1, den Merkblättern zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen und zum Schutz der Lageranlagen vor Hochwasser zu erstellen.
- Vor der Inbetriebnahme sei die Lageranlage dem AWA rechtzeitig zur Abnahme anzumelden. Für die Abnahme der Lageranlage müssen alle erforderlichen

- Prüfprotokolle vom Hersteller/Ersteller unterzeichnet und beim Anlageinhaber zur Kontrolle und Aufbewahrung vorhanden sein.
- Die Lageranlage dürfe erst befüllt werden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen vorhanden seien und die Anlage vom AWA abgenommen worden sei.
  - Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung sei die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder -verunreinigung eingetreten sei, müsse ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.
  - Die Lageranlagen seien durch eine Fachfirma im gesetzlich vorgeschriebenen Turnus einer Kontrolle zu unterziehen. Kontroll- und Wartungsarbeiten müssen von Personen ausgeführt werden, die auf dem Fachgebiet ausgebildet seien.
  - Bezüglich dem Schutz der Kantonsstrasse vor Löschwasser sei ein separates Konzept zu erstellen.
  - Nach Fertigstellung der Tankanlage werde diese durch das AWA vor Ort abgenommen.

Das AWA macht zudem Hinweise zu den folgenden Bereichen:

- Bei sehr seltenen Ereignissen (HQ300) sei mit einer Überflutung geringer Intensität zu rechnen. Angepasste Objektschutzmassnahmen zu ergreifen liege in der Verantwortung der Gesuchstellerin.
- Die Inhaber von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden.
- Es wird auf das Merkblatt „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)“, welches beim geplanten Vorhaben zu beachten sei, hingewiesen.

Das BAFU unterstützt die Auflagen des AWA und stellt keine weiteren Anträge.

Zur ersten Auflage des AWA hält die Gesuchstellerin fest, dass betreffend dem Ableiten von Löschwasser mit dem AWA vor Ort eine Begehung stattgefunden habe. Zurzeit werde ein Bericht erstellt. Nach dessen Auswertung werde ein Massnahmenkatalog erstellt und die Priorisierung der Sanierungsbereiche vorgenommen. Man sei sich dieser Pendezenz somit durchaus bewusst. Das AWA hat diese Auflage in der E-Mail vom 13. April 2017 mit der Auflage bezüglich dem zu erstellenden Konzept für den Schutz der Kantonsstrasse vor Löschwasser entsprechend ersetzt.

Mit den übrigen beantragten Auflagen des AWA zeigt sich die Gesuchstellerin einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.7 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 960.–. Die Höhe der Gebühr ist angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 280.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des

Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Ausserbetriebnahme der bestehenden Diesel- und Bleifreitankstelle und das Aufstellen und den Betrieb der mobilen Dieseltankstelle für Betriebsfahrzeuge wird genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Die bestehende Diesel- und Bleifreitankstelle wird ausser Betrieb genommen; es erfolgt kein Rückbau. Westlich der Selbstbetankungsanlage für Kleinflugzeuge wird eine mobile Dieseltankstelle mit einem 10 000 l Tank und einer Zapfsäule für das Betanken von Betriebsfahrzeugen aufgestellt. Es werden keine baulichen Massnahmen getroffen.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 2681.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 vom 22. Juli 2016;
- Formular «Naturgefahren» vom 22. Juli 2016;
- Formular des Amtes für Wasser und Abfall «Melden einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten» 22. Juli 2016;
- Safety Assessment vom 4. Juli 2016;
- Umweltmatrix vom 10. Juli 2016;
- Übersichtsplan im Massstab 1:25 000 vom 22. Juli 2016, Plan-Nr. 10 282-60;
- Schreiben zur Konzeptänderung vom 5. April 2017;
- Offerte der Vettiger Stahlbau AG vom 13. März 2017 zum Dieseltank;
- Zertifikat der Produkte-Prüfung nach KVV vom 2. Mai 2016;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 3. April 2017, Plan-Nr. 10 282-61a.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Auflagen*

- 2.1.1 Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

(ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Das Aufstellen sowie der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Beginn und der Abschluss der Arbeiten anzumelden.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. Mai 2017 sind umzusetzen (Beilage 1).

## 2.3 *Gewässerschutz*

- 2.3.1 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- 2.3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickern, in ein Oberflächengewässer oder in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen können.
- 2.3.3 Die Lageranlagen sind nach den beiliegenden Schemenblättern M2, L1, den Merkblättern zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen und zum Schutz der Lageranlagen vor Hochwasser zu erstellen (Beilage 2).
- 2.3.4 Vor der Inbetriebnahme ist die Lageranlage dem AWA rechtzeitig zur Abnahme anzumelden. Für die Abnahme der Lageranlage müssen alle erforderlichen Prüfprotokolle vom Hersteller/Ersteller unterzeichnet und beim Anlageinhaber zur Kontrolle und Aufbewahrung vorhanden sein.
- 2.3.5 Die Lageranlage darf erst befüllt werden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind und die Anlage vom AWA abgenommen worden ist.

- 2.3.6 Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder Gewässerverunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.
- 2.3.7 Die Lageranlage ist durch eine Fachfirma im gesetzlich vorgeschriebenen Turnus einer Kontrolle zu unterziehen. Kontroll- und Wartungsarbeiten müssen von Personen ausgeführt werden, die auf dem Fachgebiet ausgebildet sind.
- 2.3.8 Bezüglich dem Schutz der Kantonsstrasse vor Löschwasser ist ein separates Konzept zu erstellen.
- 2.3.9 Nach Fertigstellung der Tankanlage wird diese durch das AWA vor Ort abgenommen.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 960.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 280.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1 und 2 eröffnet an:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden des AWA (im Doppel)

- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

### **Beilagen**

- Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 2. Mai 2017  
Beilage 2: Schemenblätter M2 und L1 sowie Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen des AWA

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.